

S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Schönau
über die Erhebung von Wiederkehrenden Beiträgen
für Feld- und Waldwege
vom 4. April 1996

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönau hat am 11. Dezember 1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) und der § 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und für die Kosten der Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
Bei der Beitragsermittlung können anstelle von Investitionsaufwendungen auch Zinsen und Tilgungen für die zu ihrer Finanzierung aufgenommenen Kredite berücksichtigt werden.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.

§ 3
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil (§ 8 Abs.4 KAG) an den Kosten für solche Leistungen, die nicht den Beitragsschuldnern zugute kommen, wird nach der Bedeutung

- a) für das nicht land- und forstwirtschaftliche Verkehrsaufkommen
- b) für die Nutzung als Reit- oder Radweg sowie für den Fremdenverkehr

im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderates festgelegt.

§ 4 Behandlung von Jagdpachtanteilen

Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der wiederkehrende Beitrag wird nach der Grundstücksfläche bemessen.

Die Höhe des wiederkehrenden Beitrages je Hektar wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 7 Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Sie werden in Raten zu den gleichen Terminen wie die Grundsteuer erhoben.

§ 8 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Berechnung des Beitrages,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Festsetzung der Zahlungstermine,
6. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Beitragsbescheid kann mit dem Grundsteuerbescheid verbunden werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Schönau vom 18. August 1987 außer Kraft.

Schönau, den 4. April 1996

(Boeck)
Ortsbürgermeister